



Satzung des Erfurter Schachklubs e.V. in der Fassung vom 6. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "ESK - Erfurter Schachklub e.V.". Er ist in das Vereinsregister unter VR 161723 der Stadt Erfurt eingetragen. Der Sitz des Vereins ist:

99089 Erfurt,
Nettelbeckufer 51

§ 2 Geschäftsjahr, Vereinszweck

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres 1998. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung vereinssportlicher Aktivitäten im Zusammenwirken mit dem Thüringer Schachbund und den weiteren Gliederungen des Deutschen Sportbundes in Form eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.

§ 3 Allgemeines

- (1) Der Verein ist Mitglied im Thüringer Schachbund.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben (insb. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen und aus Anlass der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und übermittelt. Der Verein trägt dafür Sorge, personenbezogene Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung erklären die Mitglieder ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten. Zudem erklären die Mitglieder ihr Einverständnis zur Erstellung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der Berichterstattung über das Vereinsleben.

(5) Jedes Mitglied hat ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Sperrungsrecht in betreffs der eigenen gespeicherten oder verarbeiteten personenbezogenen Daten. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Verein die Erstellung, Verwendung und Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zu untersagen. Die Untersagung bedarf der Schriftform.

(6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein trägt in besonderer Weise dafür Sorge, die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zu wahren.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat, ebenso können juristische Personen die Vereinsmitgliedschaft erwerben.

(2) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

Die ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und sie haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Für die Dauer der Vereinszugehörigkeit werden die Mitgliedsjahre im SV Erfurt West 90 e.V. angerechnet.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Fördernde Mitglieder, insbesondere wenn es sich um juristische Personen handelt, können dem Verein nach Wahl befristet für 3, 6, 9 oder 12 Monate beitreten. Fehlt ein solcher ausdrücklicher befristeter Antrag, gilt der Beitritt als auf unbestimmte Zeit erfolgt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei befristetem Beitritt fördernder Mitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Beitrittszeitraums. Der

Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand gem. § 9,
- b) dem Verantwortlichen für PR und Marketing,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Leiter Nachwuchs und
- e) dem Leiter Spielangelegenheiten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Zu den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
2. Erlass von Regelungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
3. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand hat mindestens einmal im Vierteljahr zusammenzutreten. Der erweiterte Vorstand muss zusammentreten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn

es mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 15 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung:

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anstelle der Schriftform kann die Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen (z. B. durch E-Mail). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der „Homepage des ESK“ erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, - es müssen aber mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfer

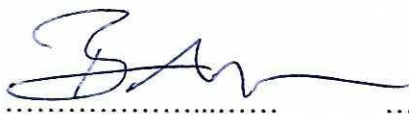
Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Joachim Brüggemann
Vorsitzender



Christian Troyke
Stellvertreter



Rudolf Rüther
Schriftführer

Datum: 6. Mai 2022